

Satzung

der Ortsgemeinde Erpel über die Festlegung der Grenzen für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Erpel in seiner Sitzung am 24.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils in der Gemarkung Orsberg, Flur 3 und in der Gemarkung Erpel, Flur 9 im Bereich der „Erpeler Straße“ verlaufen wie folgt: Beginnend an der Einmündung Orsberger Straße/Erpeler Straße in einer gedachten Linie von Norden nach Süden verlaufend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 381/5. Von dort in östlicher Richtung verlaufend bis zum westlich gelegenen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 400. Ab diesem Grenzpunkt verläuft die Planbereichsgrenze in nordöstlicher Richtung entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 203/1, 212/8 und 215/9. Von dort weiter in westlicher Richtung entlang des Grundstückes Nr. 215/9 und weiter entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 410/5, 411/6 und 416/2, um dann wieder entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Erpeler Straße auf den Einmündungsbereich Orsberger Straße/Erpeler Straße zuzulaufen.

Der genaue Grenzverlauf ist in der beigelegten Katasterkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, gestrichelt dargestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Erpel, den 10. April 03
Ortsgemeinde Erpel


Neustein
Ortsbürgermeister



Ausgefertigt:
Erpel, den 08.10.03
Ortsgemeinde Erpel


Neustein
Ortsbürgermeister



